



**Abwasserbetrieb TEO**  
**Anstalt öffentlichen Rechts**

**Vorlage-Nr.**  
TEO 2015/004

## Sitzungsvorlage

<b>Datum</b>	01.04.2015	<b>Vorstand:</b>	Thomas Taug
<b>Sitzung:</b>	öffentlich	<b>Verfasser/-in:</b>	Thomas Taug

**Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zu der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR**

### Beratungsfolge

Verwaltungsrat

### Sitzungstermine

22.04.2015

### Beschlussvorschlag

1. Die Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zu der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR wird für das Stadtgebiet Telgte vorbehaltlich der Beschlüsse der Räte der Anteilsträger rückwirkend zum 01.01.2015 beschlossen.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zu der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR wird für das Gemeindegebiet Everswinkel vorbehaltlich der Beschlüsse der Räte der Anteilsträger rückwirkend zum 01.01.2015 beschlossen.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

3. Die Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zu der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR für das Entsorgungsgebiet der Ab-

wasserbetrieb TEO AöR wird für das Gemeindegebiet Ostbevern vorbehaltlich der Beschlüsse der Räte der Anteilsträger rückwirkend zum 01.01.2015 beschlossen.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

4. Der Vorstand wird beauftragt, die Zustimmungen der jeweiligen Räte der Anteilsträger der Abwasserbetrieb TEO Anstalt öffentlichen Rechts zur Satzung einzuholen.

## **Begründung**

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind die Abwassergebührensätze für die einzelnen Entsorgungsgebiete zu kalkulieren und entsprechend dem Beschluss in die Beitrags- und Gebührensatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR zu der Entwässerungssatzung der Abwasserbetrieb TEO AöR und der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen einzubringen.

Mit Vereinheitlichung der Beitrags- und Gebührensatzung, der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR wurde zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebühren- und Beitragssätze sowie deren Berechnung eine Anlage „Abgabenmaßstäbe und –sätze“ erarbeitet.

Für die Entsorgungsgebiete Everswinkel und Ostbevern wurde zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr unter Berücksichtigung von teilversiegelten Flächen, Brauchwassernutzungsanlagen und an Anlagen zur Rückhaltung sowie Versickerung in II.1 und III.1 auf die Niederschlagswassergebühr im Entsorgungsgebiet Telgte verwiesen. Die Bezüge sind mittels der 3. Änderung der Satzung auf die jeweils im entsprechenden Entsorgungsgebiet geltenden Niederschlagswassergebühren zu korrigieren.

## **Anlage**

Entwurf der Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zu der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR

## **Satzung vom .....**

### **zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zu der Entwässerungssatzung und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Abwasserbetrieb TEO AöR für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 1, 2, 4, 5 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724) sowie des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Telgte sowie der Gemeinden Everswinkel und Ostbevern über die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abwasserbetrieb TEO“ in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetrieb TEO AöR in seiner Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Die Anlage Abgabenmaßstäbe und – sätze wird wie folgt geändert:**

###### **1. In Ziffer II.1 erhalten die Buchstaben d), e) und f) folgende Fassung:**

- d) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- e) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt.
- f) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 30 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. II.1.c) berücksichtigt

###### **2. In Ziffer III.1 erhalten die Buchstaben c), d) und e) folgende Fassung:**

- c) Teilversiegelte Flächen im Sinn des § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- d) An Brauchwasseranlagen im Sinn des § 5 Abs. 6 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt.
- e) An Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung im Sinn des § 5 Abs. 7 dieser Satzung angeschlossenen Flächen werden mit einer Ermäßigung von 50 % bei der Erhebung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung i. V. m. Ziff. III.1.b) berücksichtigt

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft